

Eigenschaften ergeben den Verfahrenscharakter

Wissensmanagement » Abteilung Wissen → Fachbuch → 2. Abschnitt Systematik

Um die Verfahren besser gegeneinander abgrenzen zu können, kommt es auf den jeweiligen Verfahrenscharakter an.



Diese Seite gehört zum Fachbuch Mediation

Abteilung: [Wissen](#) → Rubrik: [Fachbuch Mediation](#)

→ Buchabschnitt: [Systematik](#) → Kapitel und Beitrag: [Verfahrenscharakter](#)

Inhalt → Weiter: [Verfahrenskriterien](#)

[Fachbuch](#) [Systematik](#) [Komplexität](#) [Kontinuum](#) [Entscheidung](#) [Beilegung](#) [Verfahren](#) [Eigenschaft](#)

[Zum Thema](#) » Der Kommentar zum Mediationsgesetz¹ legt dar, wie schwierig es ist, die Verfahren gegeneinander abzugrenzen. Besonders die Abgrenzung der [Mediation](#) zur [Schlichtung](#), zur [Moderation](#) und zur [Verhandlung](#) bereitet Schwierigkeiten. Die Definitionen helfen kaum weiter. Wenn die Mediation in [§1 Mediationsgesetz](#) als ein Verfahren beschrieben wird, bei dem die Parteien eine einvernehmliche Konfliktbeilegung anstreben, kann darunter alles und nichts verstanden werden. Die Definition ergibt keine Hinweise, wie das Anstreben erfolgt und welche Unterstützung die Mediation dafür anbietet. Woran kann der Unterschied also festgemacht werden?

Die Themen

- [Die Definition ergibt die Eigenschaften](#)
- [Die Prägung ergibt den Charakter](#)
- [Die Eigenschaften](#)
- [Gegenüberstellung](#)
- [Die konzeptuellen Unterschiede](#)
- [Die verhaltensbestimmenden Kommunikationsmodelle](#)
- [Der Verfahrensschwerpunkt](#)
- [Bedeutung für die Mediation](#)

Die Definition ergibt die Eigenschaften

[Inhalt](#)[Weiterlesen](#)

In der Praxis wird oft auf formale Kriterien abgestellt. Die Abgrenzung zwischen der Mediation und der Schlichtung wird beispielsweise daran festgemacht, ob der Dritte [Vorschläge](#) unterbreitet oder nicht. Ganz abgesehen davon, dass das Verfahren den Handlungsspielraum bestimmt und das Verfahren nicht aus dem Handeln definiert werden kann, ist das Kriterium, ob und inwieweit der Mediator Vorschläge unterbreitet auch deshalb nicht aussagekräftig, weil auch in der Mediation Vorschläge möglich sind, wenn sie korrekt angebracht werden.

Die Definition der Verfahren ist nicht eindeutig. Eine Definition sollte die Eigenschaften des Definiendums benennen. Die Auseinandersetzung mit dem [Verständnis der Mediation](#) hat ergeben, dass die Legaldefinition im [§1 Mediationsgesetz](#) jedoch nicht nur Eigenschaften, sondern auch Bedingungen anführt. Ganz abgesehen davon, dass die Eigenschaften des Definiendums unzureichend sind, um die Mediation präzise gegen andere Verfahren abzugrenzen. Eine genauere Identifikation der Verfahren und eine zuverlässige Abgrenzung der Verfahren wird erst möglich, wenn ihr **Verfahrenscharakter** und sich daraus ergebende **Verfahrensprägung** in Betracht gezogen wird.

Merke

[Leitsatz 3881](#) - Die Notwendigkeit, informelle Verfahren wie die Schlichtung und die Mediation gegeneinander abzugrenzen, braucht Kriterien, die den informellen Charakter der Verfahren nicht infrage stellen.

Die Prägung ergibt den Charakter

Wie wichtig die Auseinandersetzung mit dem Verfahrenscharakter und nicht zuletzt dem [Wesen der Mediation](#) ist, verdeutlicht die Definition im [§1 Mediationsgesetz](#). Weil die Definition [Bedingungen](#) und [Eigenschaften](#) als gleichwertige Tatbestandsmerkmale aufführt, geht sie nicht nur über die Funktion einer Definition hinaus. Sie gibt auch Raum für Fehleinschätzungen und ungewollten Überschneidungen. Eine Definition sollte nur Eigenschaften beschreiben.

[Beispiel 11960](#) - Eine Mediation, die im Fernsehen übertragen wird, ist definitionsgemäß keine Mediation, weil sie öffentlich, also nicht vertraulich ist, auch wenn im übrigen alle Anforderungen an eine Mediation erfüllt sind. Wenn eine solche Mediation dann als eine Schlichtung bezeichnet wird, werden die Charakteristika der Verfahren gleich gesetzt.

Um die mit dem Beispiel aufgezeigte Gefahr einer Gleichsetzung von Mediation und Schlichtung zu vermeiden, werden die Tatbestandsmerkmale der **Vertraulichkeit**, der **Neutralität** und je nach Sichtweise auch die fehlende Entscheidungsbefugnis als dispositiv angesehen.² Eine methodisch konsistente Auslegungshilfe stellt sich erst heraus, wenn erkannt wird, dass die sich in den **Prinzipien** niederschlagenden Bedingungen eines Verfahrens lediglich dazu dienen dürfen, seine Eigenschaften (und korrekte Ausführung) zu sichern und nicht zu ersetzen.

Bedingungen und Eigenschaften stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis, wobei die Bedingungen durch die Eigenschaften geprägt sind und nicht umgekehrt. Würden die Bedingungen die Eigenschaften prägen können, wären sie in der Lage, den Charakter eines Verfahrens zu konterkarieren oder wenigstens infrage zu stellen.

Merke

Leitsatz 3882 - Das Wesen der Mediation beschreibt ihren Verfahrenscharakter. Der Charakter eines Verfahrens orientiert sich an seinem Ziel, verwirklicht den Zweck und stellt die prägenden Eigenschaftsmerkmale heraus, die dem Verfahren innewohnen, um das Verfahrensziel zu erreichen und den Verfahrenszweck zu verwirklichen.

Für die Mediation prägt sich ein ganz markanter Charakter heraus, der die Mediation von anderen Verfahren deutlich abhebt. Er kommt im **Wesen der Mediation** zum Ausdruck. In dem Zusammenhang finden Sie auch eine konkrete Ausarbeitung der **Mediationseigenschaften**.

[Das Wesen der Mediation Die Eigenschaften der Mediation](#)

Merke

Leitsatz 3883 - Wenn das Gesetz die Mediation regeln will, muss es sich selbst an ihren Merkmalen messen lassen. Anderenfalls regelt das Gesetz etwas anderes als die Mediation und macht aus der Mediation ein anderes Verfahren.

Das Problem übergreifender Definitionen lässt sich im Interesse einer konsistenten Systematik erweitern und auf andere Verfahren ausdehnen. Wenn für die Verfahren - wie für die Mediation - eine eigene Wesenhaftigkeit festgelegt wird, hebt sich die Verfahrenswahl von Kosten und Fragen der Verfügbarkeit ab und ist alles andere als willkürlich. Die Auswirkungen ergeben sich deshalb bis ins **Marketing** hinein.

Die Eigenschaften

Wenn auf den Verfahrenscharakter abgestellt werden soll, geraten die Verfahrenseigenschaften in den Vordergrund. Über die Verfahrenseigenschaften lässt sich der Charakter des Verfahrens bestimmen. Während die Charaktereigenschaften der Mediation im Zusammenhang mit dem **Wesen der Mediation** herausgearbeitet werden, geht es hier um allgemeine Merkmale, anhand derer sich der Verfahrenscharakter bestimmen lässt. Um eine präzise Übersicht über die Eigenschaften des Verfahrens und deren Bedeutung für die Realisation und Identifikation des Verfahrens zur Verfügung zu stellen, wird zwischen primären und sekundären Eigenschaften unterschieden. Bitte klicken Sie auf den Link, um mehr Informationen über das Eigenschaftsmerkmal bzw. das Verfahrenskriterium zu erlangen.

Relevanz	Kriterium	Auswahlhilfe
primär	Zielsetzung	Die Zielvorgaben des Verfahrens
sekundär	Strategie	Zielerreichung durch Kooperation oder Konfrontation
sekundär	Rahmen	Grenzen und Anforderungen
primär	Rollenzuschreibung	Festlegung der Rollen und Positionen
sekundär	Verantwortung	Festlegung der Verantwortlichkeiten
primär	Arbeitsauftrag	Die sich aus den Vorgaben ergebende Methodik
sekundär	Information	Die Art und Weise wie Informationen erhoben und verarbeitet werden

Relevanz	Kriterium	Auswahlhilfe
sekundär	Lösungsweg	Die unterschiedlichen Herangehensweisen
sekundär	Kommunikation	Festlegung der kommunikativen Ausrichtung
sekundär	Effizienz	Reichweite des Verfahrens
sekundär	Prozessorientierung	Die Mediation stellt die Lösung her
primär	Fokus	Ausrichtung am Ergebnis and der Lösung oder am Nutzen
sekundär	Gegenstand	Deckung von Themen und Konflikt
sekundär	Kontinuum	Festlegung der Bearbeitungstiefe
sekundär	Wirtschaftlichkeit	Kosten für Aufwand und Nutzen
sekundär	Verfahrenskontrolle	Absicherung
sekundär	Ergebnis	Ergebniskontrolle
sekundär	Metaebene	Verfahrenskontrolle

Gegenüberstellung

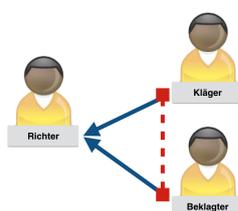
Üblicherweise wird das Gerichtsverfahren nach folgenden Kriterien von der Mediation abgegrenzt:

Gericht		Mediation
fremdbestimmt	⇔	eigenbestimmt
formell	⇔	informell
öffentlich	⇔	vertraulich
lösungsgebunden	⇔	lösungs offen
ergebnisorientiert	⇔	nutzenorientiert

Die konzeptuellen Unterschiede

Zusammenfassend lassen sich die markanten Charakteristika der Prototypen wie folgt zusammenstellen:

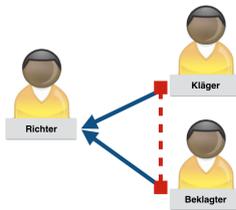
Gerichtsverfahren



1. Der Dritte ist Entscheider. Er ist deshalb ein Teil des **operativen Streitsystems**.
2. Die Parteien haben keinen Einfluss darauf, wer ihr Richter ist.
3. Das Verfahren bewegt sich strategisch im **Nullsummenspiel** und führt in eine **Konfrontation**.
4. In der **Konfliktevolution** entspricht das Verfahren dem Stadium der Delegation.
5. Die Parteien versuchen, den Richter auf ihre Seite zu ziehen, um eine obsiegende Entscheidung herbeizuführen.

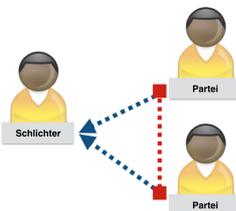
6. Das **Kommunikationsmodell** richtet die Kommunikation auf den Dritten aus.
7. Verfahrensfehler wirken sich auf die Wirksamkeit der Entscheidung aus. Es gibt ein Rechtsmittel.
8. Der Fokus liegt auf der Entscheidung.
9. Der Bearbeitungsschwerpunkt liegt auf der Rechtsfindung / Rechtsentscheidung. Es werden also nur zwei Dimensionen des **Streitkontinuums** abgebildet.

Schiedsgerichtsverfahren



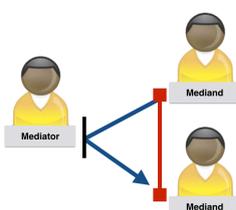
1. Der Dritte ist Entscheider. Er ist deshalb ein Teil des **operativen Streitsystems**.
2. Die Parteien können selbst bestimmen, wer ihr Richter ist.
3. Das Verfahren bewegt sich strategisch im **Nullsummenspiel** und führt in eine **Konfrontation**.
4. In der **Konfliktevolution** entspricht das Verfahren dem Stadium der Delegation.
5. Die Parteien versuchen, den Richter auf ihre Seite zu ziehen, um eine obsiegende Entscheidung herbeizuführen.
6. Das **Kommunikationsmodell** richtet die Kommunikation auf den Dritten aus.
7. Verfahrensfehler wirken sich nicht ohne Weiteres auf die Wirksamkeit der Entscheidung aus. Es gibt nur sehr eingeschränkte Rechtsmittel.
8. Der Fokus liegt auf der Entscheidung.
9. Der Bearbeitungsschwerpunkt liegt auf der Rechtsfindung / Rechtsentscheidung. Es werden also nur zwei Dimensionen des **Streitkontinuums** abgebildet.

Schlichtung



1. Der Dritte ist Meinungsbildner (Entwickelt Lösungsvorschläge) Entscheider. Er ist deshalb noch bedingt ein Teil des **operativen Streitsystems**.
2. Die Parteien können selbst bestimmen, wer Schlichter ist.
3. Das Verfahren bewegt sich strategisch im **Nullsummenspiel**, kann sich aber daraus entfernen. Es bewegt sich zwischen einer **Konfrontation** und einer **Kooperation**.
4. In der **Konfliktevolution** entspricht das Verfahren dem Stadium eines Kompromisses.
5. Die Parteien versuchen, den Schlichter auf ihre Seite zu ziehen, um eine Verstärkung ihrer Meinung herbeizuführen.
6. Das **Kommunikationsmodell** richtet die Kommunikation auf den Dritten und die Gegenseite aus.
7. Verfahrensfehler wirken sich nicht auf die Wirksamkeit der Entscheidung aus.
8. Der Fokus liegt auf der Lösung.
9. Der Bearbeitungsschwerpunkt liegt auf der Lösungsfindung, die gegebenenfalls mehr oder weniger stark mit der Rechtsfindung einhergeht. Es werden nur zwei Dimensionen des **Streitkontinuums** abgebildet. Eine Erweiterung ist möglich.

Mediation



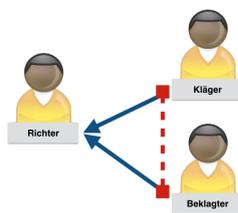
1. Der Dritte ist weder Meinungsbildner noch Entscheider. Er ist deshalb kein Teil des **operativen Streitsystems**.
2. Die Parteien können (müssen) den Mediator wählen.
3. Das Verfahren bewegt sich strategisch NICHT im **Nullsummenspiel**. Es erfordert eine **Kooperation**.
4. In der **Konfliktevolution** entspricht das Verfahren dem Stadium eines Konsenses.

5. Die Parteien können den Mediator nicht auf ihre Seite zu ziehen. Es wäre sinnlos, weil er weder Meinungen vertritt noch eine Entscheidung herbeiführt.,
6. Das **Kommunikationsmodell** richtet die Kommunikation auf die Gegenseite aus.
7. Verfahrensfehler wirken sich nicht auf die Wirksamkeit der Entscheidung aus.
8. Der Fokus liegt auf dem **Nutzen**.
9. Der Bearbeitungsschwerpunkt liegt auf der Lösungsfindung, die unabhängig von der Rechtsfindung erfolgt. Es werden alle Dimensionen des **Streitkontinuums** abgebildet.

Die verhaltensbestimmenden Kommunikationsmodelle

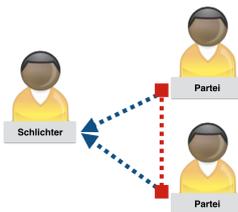
Die den Verfahren zugrunde liegenden Kommunikationsschemata werden auch als Kommunikationsmodelle bezeichnet. Die Kommunikationsmodelle sollen das vom Verfahren nahegelegte Kommunikationsmuster verdeutlichen.

Gericht und Schiedsgericht



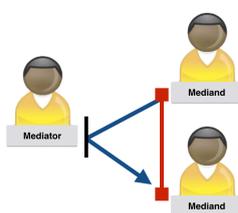
Die Kommunikation ist hochgradig formalisiert, sodass es ihr möglich ist, die Verweigerung oder Passivität einer Partei zu überwinden. Weil der Richter oder der Schiedsrichter eine Entscheidung über den Fall zu treffen hat, wird die Kommunikation der Parteien auf diese Person ausgerichtet. Eine direkte Kommunikation der Parteien wird dadurch beeinflusst, dass der Entscheider mithört. Seitenhiebe, Vorwürfe und Argumente bekommen dadurch eine doppelte Bedeutung. Sie dienen hauptsächlich dazu, den Richter zu überzeugen und für sich gewogen zu machen. Es ist nicht nur ein kulturimmanentes Verhalten, wenn das Eigenlob durch den Tadel des Gegners ersetzt wird, sondern auch eine Strategie des **Nullsummenspiels**. Die Kommunikation ist überwiegend argumentativ geprägt und orientiert sich (ausschließlich) an der Verstehensfähigkeit und -breitschaft des Richters.

Schlichtung



Die **Schlichtung** ist, was die Kommunikation anbelangt, ähnlich konzipiert wie ein streitentscheidendes Verfahren. Auch hier wird der Fokus auf die Lösung gerichtet. Auch hier steht die dahin führende Meinung des Dritten im Vordergrund. Der Dritte hat jedoch weniger Macht. Auch die formelle Kommunikation tritt in den Hintergrund, weil die Parteien in der Regel die Möglichkeit haben, den Schlichterspruch abzulehnen und die Schlichtung abubrechen. Trotzdem hat die Meinung des Schlichters ein Gewicht. Er ist - wie der Entscheider - Teil des Streitsystems, das die Parteien zu ihren Gunsten beeinflussen werden. Auch hier steht die Strategie des **Nullsummenspiels** im Vordergrund. Mithin ist die Kommunikation auch in diesem Kommunikationsmodell vorwiegend auf den Schlichter ausgerichtet. Sie ist wiederum argumentativ geprägt. Angriffe werden durch die Möglichkeit des Gegners, die Schlichtung abubrechen, ausgebremst.

Mediation



Ganz anders gestaltet sich das **Kommunikationsmodell** der Mediation. Weil der Dritte nicht Teil des **operativen Systems** ist und keinen direkten Einfluss auf die Lösungsfindung nimmt, macht es wenig Sinn ihn zu überzeugen oder auf seine Seite ziehen zu wollen. Die Ausrichtung der Kommunikation ist auf ein wechselseitiges Verstehen gerichtet. Argumente spielen keine oder eine untergeordnete Rolle. Der Nutzen steht im Vordergrund und die Bereitschaft, dass die Parteien den maximalen Nutzen davontragen können. Die Kommunikation ist vollständig informell. Lediglich der Grundsatz der Freiwilligkeit zwingt die Parteien so miteinander zu kommunizieren, dass

niemand von dem Recht der Freiwilligkeit Gebrauch machen muss. Ziel der Mediation ist, die Kommunikation der Parteien untereinander wiederherzustellen. Weil dies nicht immer von vorneherein möglich ist verändern sich die Alt-Kommunikationsachsen im Laufe des Verfahrens.

Der Verfahrensschwerpunkt

Der Verfahrensschwerpunkt ergibt sich aus der Zielsetzung und liegt auf dem Fokus



Bedeutung für die Mediation

Um die Mediation eindeutig gegen andere Verfahren abgrenzen zu können, kommt es entscheidend darauf an, die [Eigenschaften der Mediation](#) zu isolieren und als solche herauszustellen. Die Identifikation der Eigenschaften ist auch eine Interpretationshilfe, denn auch das [Mediationsgesetz](#) sollte sich am [Wesen der Mediation](#) orientieren, wenn es die Mediation und nicht etwa ein anders Verfahren wie die [Schlichtung](#) regeln will. Die Identifikation der Eigenschaften hat eine noch weitergehende Bedeutung. Sie hilft bei der Festlegung des [Alleinstellungsmerkmals](#) und ist somit auch ein Instrument für das [Marketing](#).

[Verfahrenskriterien Systematik](#)

[Hinweise und Fußnoten](#)

Bitte beachten Sie die [Zitier](#) - und [Lizenzbestimmungen](#)

Bearbeitungsstand: 2025-08-23 21:47 / Version .

Alias: [Verfahren-Mediationseigenschaften](#)

Included: [Verfahrenskriterien](#) und [Kommunikationsmodell](#)

Literaturhinweise: [Trossen \(un-geregelt\)](#)

Prüfvermerk: -

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten

[1 Trossen \(un-geregelt\)](#)

[2](#) Siehe dazu die Ausführungen im Beitrag [Eigenschaften](#)